

Die bereits mehrfach erwähnte Richtlinie des Obersten Gerichts für die Beweismittelwürdigung durch die Gerichte, die für uns alle Gültigkeit besitzt, orientiert:

"... Beweismittel sind kritisch zu überprüfen. Diese Überprüfung bezieht sich vor allem darauf, ob die Informationen aus einem Beweismittel mit Informationen aus anderen Beweismitteln übereinstimmen oder nicht. Sie umfaßt weiterhin die Konkretetheit der Aussagen in bezug auf Einzelheiten des Tatgeschehens ... Gegebenenfalls sind die Umstände, unter denen eine Aussage zustande gekommen ist, in die Überprüfung einzubeziehen.

Die kritische Prüfung der Beweismittel umfaßt vor allem:

a) Ob alle für die Entscheidung im jeweiligen Strafverfahren erforderlichen Tatsachen ausschließlich "durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel in der gesetzlich zulässigen Form (§ 23 StPO) bewiesen sind.

Darüber wurde bereits im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung gesprochen.

Es sei jedoch noch einmal darauf hingewiesen, daß die Beweisführung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erfolgen hat. Vorschriften, deren Einhaltung für die Verwendung der Beweismittel im Strafverfahren Voraussetzung ist, sind in der Strafprozeßordnung an verschiedenen Stellen enthalten, so zum Beispiel

§ 104 - über jede Ermittlungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen;